

# SATZUNG



## **TIERHEIM ROTH**

**TIERSCHUTZVEREIN ROTH E.V.**

**Tierschutzverein Roth e.V.**

**Tierheim Roth**

**Norisstraße 20**

**91154 Roth**

**Tel: 09171 / 88 1 81**

## **Satzung des Tierschutzverein Roth e.V.**

### **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Roth e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Roth. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf (die Stadt u. den Kreis) Stadt und Landkreis Roth. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,
- Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme,
- Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere,
- Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch,
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Presse,
- sofern möglich, durch Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes,
- sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dem Verein wird eine Jugendgruppe angegliedert, deren Mitglieder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres als Vollmitglieder übernommen werden. Zur Aufnahme der Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufgabe der Jugendgruppe ist es, Jugendliche frühzeitig an den Tierschutzgedanken heranzuführen. Des weiteren können juristische Personen, Vereine und Gesellschaften als Mitglieder aufgenommen werden. Nicht rechtsfähige Vereine können nicht aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des jährlichen Beitrages wirksam. Die Mitgliedschaft ist nicht übertrag-

bar. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des jährlichen Beitrages wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden kann, durch Ausschluss oder durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestimmungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen mit Begründung. Bleibt ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand, kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit die Mitgliedschaft des Betreffenden streichen.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

Alle Mitglieder unseres Vereins bis einschließlich 18 Jahre bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.

Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten.

#### **§ 4 - Beiträge**

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresmindestbeitrag beträgt 18 Euro. (Aktuell 25€) Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Für jugendliche Mitglieder, die der Jugendgruppe angehören, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres, ohne besondere Aufforderung fällig.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierfür ist der Vorstand zuständig.

## **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

## **§ 6 - Organe des Vereins**

sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 - Vorstand**

"Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht

aus dem engeren Vorstand:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden

aus dem erweiterten Vorstand

- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Beisitzer“.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist möglich, scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl.

## **§ 8 - Aufgabenbereich des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind - jeder für sich - allein vertretungsberechtigt.

## **§ 9 - Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere dem Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Schatzmeister zu unterzeichnen.

Über die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter fasst der Vorstand Beschluss.

## **§ 10 - Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 14 Tagen unter Angaben einer Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich erfolgen. Die Einladung muss in der Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung, im Hilpoltsteiner Kurier, im Schwabacher Tagblatt und der Vereinszeitung veröffentlicht werden.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen, bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen enthalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhält.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse

der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiters durchzuführen.

### **§ 11 - Anträge an die Mitgliederversammlung**

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn er die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder hat.

### **§ 12 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 13 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 14 - Kassenprüfung**

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die

Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

### **§ 15 - Kooptionen, Jugendgruppe**

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet. Der/die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

### **§ 16 - Tierheimverwaltung**

Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheimes dem Vorstand.

#### **§ 16 A**

Die Leitung des Tierheimes muss durch eine Person erfolgen, die den Sachkundennachweis nach § 11 des Tierschutzgesetzes besitzt.

### **§ 17 - Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des zuständigen Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes e.V..

### **§ 18 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 BGB).



### **§ 19 - Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

### **§ 20 - Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

### **§ 21 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.08.2003 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.